

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 20. Oktober 2015

802

GRG Nr.	12	MO 31	304
---------	----	-------	-----

**Motion von Ueli Fisch, Josef Gemperle, Josef Brägger, Peter Dransfeld, Hanspeter Grunder und Paul Koch vom 22. Oktober 2014
„Nachhaltige öffentliche Beschaffung“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, § 7 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB; RB 720.2) mit einem neuen Absatz 2 dahingehend zu ergänzen, dass der Regierungsrat verpflichtet wird, sich bei der öffentlichen Beschaffung am Prinzip der Nachhaltigkeit in allen drei Dimensionen (sozial, ökologisch, ökonomisch) zu orientieren. Zudem soll er Vorgaben „für die Anforderungen an die notwendigen Angebotsunterlagen für eine transparente Beurteilung der wesentlichen Elemente der Liefer- und Wertschöpfungskette der zu beschaffenden Produkte und Dienstleistungen und deren Bewertung“ regeln.

Gemäss der Begründung bezweckt der Vorstoss, dass der Thurgau bei der öffentlichen Beschaffung eine Vorreiterrolle übernimmt und soziale, ökologische und ökonomische Verantwortung demonstriert. Letztlich sollen über die Nachfrage der öffentlichen Hand Anreize geschaffen werden, damit sich Unternehmen, die ihre Produktion auf Nachhaltigkeit ausrichten würden, am Markt positionieren und etablieren können.

I. Rechtslage

Das öffentliche Beschaffungswesen ist im Kanton Thurgau über die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; RB 720.1), das GöB sowie die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; RB 720.21) geregelt. Die entsprechenden Vorschriften sind mit den anderen Kantonen harmonisiert und setzen auch die für die Kantone relevanten Vorgaben aus internationalen Verträgen (GATT/WTO-Übereinkommen, bilaterale Verträge mit der EU) sowie des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02) um.

Ganz grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die von den Motionären vorgeschlagene Ergänzung von § 7 GöB rechtlich zulässig ist. Aspekte der Nachhaltigkeit können in ein Vergabeverfahren einfließen, wenn die in Art. 1 Abs. 3 IVöB festgehaltenen Ziele des öffentlichen Beschaffungsrechts sowie die allgemeinen Verfahrensgrundsätze von Art. 11 IVöB eingehalten werden. Von zentraler Bedeutung sind dabei die Gleichbehandlung aller Anbieter und die Transparenz der Vergabeverfahren. Ist dies gewährleistet, liegt der Erlass entsprechender Ausführungsvorschriften in der Kompetenz der Kantone (Art. 3 IVöB). In der von den Motionären vorgeschlagenen Formulierung ist nichts zu erkennen, was den erwähnten Grundsätzen widersprechen würde. Der Begriff der Nachhaltigkeit findet sich dementsprechend schon heute als Zuschlagskriterium in § 41 Abs. 1 VöB. Der Motionstext würde den Regierungsrat allerdings verpflichten, die Nachhaltigkeit zum beherrschenden Prinzip der öffentlichen Beschaffung zu machen und entsprechend konkrete Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

II. Zum Inhalt der Motion

Der Regierungsrat teilt das grundsätzliche Anliegen für eine nachhaltige Beschaffung. In den Regierungsrichtlinien für die Legislaturperiode 2012 bis 2016 hat er sich unter dem Schwerpunkt "Energieversorgung und Ressourcen langfristig sichern" für eine nachhaltige Beschaffung ausgesprochen. In diversen Regierungsratsbeschlüssen wurden in der Folge punktuell solche Beschaffungskriterien festgelegt (z.B. Richtlinien für die ökologische Beschaffung von Baudienstleistungen, Materialien und Gerätschaften vom 26. Juni 2012). Mit RRB vom 26. Juni 2015 wurde nun eine Arbeitsgruppe beauftragt, die entsprechenden Beschlüsse zusammenzutragen und noch bestehende Handlungsfelder zu eruieren. Daraus werden sich zusätzliche Handlungsanweisungen für eine nachhaltige Beschaffungspolitik der kantonalen Verwaltung ergeben. Es kann also festgehalten werden, dass sich der Kanton Thurgau seiner Vorbildfunktion bei der nachhaltigen Beschaffung durchaus bewusst ist und auch entsprechend handelt.

Hingegen erachtet es der Regierungsrat als problematisch, das heute schon sehr komplexe und stark regulierte öffentliche Beschaffungswesen, welches auch von Gemeinden oder Schulgemeinden angewendet werden muss, noch weiter zu verdichten. Eine gesetzliche Festschreibung der nachhaltigen Beschaffung in den drei Dimensionen „sozial, ökologisch und ökonomisch“ mit einer Beurteilung der Liefer- und Wertschätzungskette wäre entgegen der Auffassung der Motionäre nicht mit geringem Verwaltungsaufwand zu bewerkstelligen. Entsprechende Prüfungen würden die Definition und Einführung zahlreicher Prozesse und Instrumente erfordern, was ein Aufblähen des Verwaltungsapparates zur Folge hätte. Dies wiederum würde den Intentionen der Leistungsüberprüfung (LÜP) entgegenlaufen. Zur Veranschaulichung sei auf die folgende Webseite verwiesen: <http://kmu.kompass-nachhaltigkeit.ch>. Sie zeigt exemplarisch, welche Anforderungen die Fachwelt an Prozesse und Instrumente für die Überprüfung einer nachhaltigen Beschaffung stellt.

Nachdem davon ausgegangen werden kann, dass die geforderten Nachweise in aller Regel von den anbietenden Unternehmen zu erbringen wären, dürfte sich auch ihr Aufwand erheblich erhöhen, was vor allem die kleineren und mittleren Unternehmen vor einige Herausforderungen stellen dürfte. Dies stünde aber im Widerspruch zur regelmäßigen Forderung der Unternehmen nach weniger staatlicher Regulierung und Administration.

Es kommt hinzu, dass gegenwärtig eine Totalrevision der IVöB läuft. Mit der Revision soll das Beschaffungsrecht der Kantone weiter harmonisiert und auch an das Bundesrecht angeglichen werden. Im Rahmen des Ende Januar 2015 abgeschlossenen Vernehmlassungsverfahrens hat der Regierungsrat diese Bestrebungen in Absprache mit dem Grossen Rat ausdrücklich begrüsst. Im Zuge der Revision soll die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei öffentlichen Beschaffungsverfahren im Zweckartikel verankert werden. Die Vorlage wird dem Grossen Rat zu gegebener Zeit zur Behandlung überwiesen. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat nicht als zweckmässig, dass der Kanton Thurgau punktuell wieder eigene Vorschriften erlässt. Ein solcher Alleingang würde auch der Forderung der Unternehmen nach schweizweit einheitlichen Kriterien in der öffentlichen Beschaffung widersprechen. Soweit künftig explizite Normen zur nachhaltigen Beschaffung erlassen werden sollten, müssten auch diese nach Auffassung des Regierungsrates unter den Kantonen harmonisiert sein.

Nur am Rande sei erwähnt, dass die von den Motionären vorgeschlagene Thurgauer Nachhaltigkeitsvorschrift zu einer Ausweitung der Rügemöglichkeiten in Rechtsmittelverfahren führen würde, zu welcher das Verwaltungsgericht eine eigene Thurgauer Praxis entwickeln müsste.

Nachdem bei verschiedenen Gelegenheiten dargestellt werden konnte, dass insbesondere bei freihändigen Vergaben oder im Einladungsverfahren meist Thurgauer Unternehmen angeschrieben werden, würden bei einer nur im Thurgau geltenden Vorschrift die oben dargestellten administrativen Hürden vor allem diese Unternehmen treffen. Dies dürfte kaum im Sinne der Motionäre sein.

III. Zusammenfassende Beurteilung

Der Regierungsrat unternimmt bereits heute auf verschiedenen Ebenen Anstrengungen für eine vermehrte Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei der öffentlichen Beschaffung. Die Einführung der von den Motionären vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung würde das Vergaberecht aber zusätzlich verkomplizieren und erheblichen Mehraufwand bei den Vergabestellen aller staatlichen Ebenen und den anbietenden Unternehmen generieren. Zudem würde ein Alleingang des Kantons Thurgau in diesem Bereich den laufenden Harmonisierungsbestrebungen des Vergaberechts der Kantone zuwider laufen.

IV. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach